

Ziel:Habil

Richtlinien für die Vergabe der Stipendien der Universitätsleitung im Rahmen der Zielvereinbarungen 2019-2023

Die Universitätsleitung fördert im Rahmen der Zielvereinbarung 2019-2023 Nachwuchswissenschaftlerinnen der Universität Bamberg nach einer positiven Zwischenevaluierung im Habilitationsverfahren. Diese finanzielle Förderung soll Wissenschaftlerinnen den Abschluss ihrer Habilitation ermöglichen, falls eine andere Finanzierungsmöglichkeit nicht besteht.

Bewerbungsablauf und Auswahlverfahren

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt analog zu den Step by Step Stipendien der Frauenbeauftragten der Universität Bamberg. Die Bewerbungsfrist endet in der Regel 14 Tage vor der Bewerbungsfrist für Step by Step. Beide Fristen werden jeweils auf den Internetseiten der Frauenbeauftragten veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit, sich parallel um das Stipendium der Universitätsleitung und um ein Step by Step Stipendium zu bewerben. Die Entscheidung für das Zielvereinbarungsstipendium erfolgt vor der Entscheidung über die Vergabe der Step by Step Stipendien.

Die Entscheidung über die Vergabe des Zielvereinbarungsstipendiums liegt bei der Universitätsleitung. Sie entscheidet auf Basis der durch die Frauenbeauftragten aufbereiteten und gereihten Bewerbungsunterlagen.

Bewerbungsunterlagen:

- Angaben zur Person und Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs (Antragsformular der Frauenbeauftragten)
- einen tabellarischen Lebenslauf mit Publikationsverzeichnis
- Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse (Hochschulabschlusszeugnis; Promotionsurkunde)
- Nachweis der erfolgreichen Zwischenevaluation
- eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Beschreibung des laufenden wissenschaftlichen Vorhabens (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Arbeitsprogramm, Untersuchungsmethoden, Umsetzungsstand) mit inhaltlichem und zeitlichem Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum sowie eine Einordnung der Förderung in den Gesamtkarriereplan (nicht mehr als 10 Seiten)
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie
- ggf. Nachweise über Mutterschutz/Elternzeit/Pflegetätigkeit
- ggf. Nachweis über Behinderung
- Gutachten von zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, davon ein externes
- Verpflichtung zur Einreichung eines Abschlussberichts bei erfolgter Förderung



Grundsätze für die Förderung

- 1) Die Förderdauer umfasst 12 Monate (mit einem Jahr Verlängerungsoption). Eröffnet sich in dieser Zeit die Möglichkeit einer anderen Finanzierung (z. B. Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder akademische Rätin bzw. Professorin) ist die Stipendiatin verpflichtet, dies unverzüglich zu melden. Die Zahlung des Stipendiums wird dann eingestellt.
- 2) Die Stipendienhöhe beträgt 2.600 Euro
- 3) Es werden **Kinderbetreuungszuschläge** gewährt und zwar 200 Euro monatlich für ein Kind und zusätzlich je 100 EUR monatlich für jedes weitere Kind unter zwölf Jahren.
- 4) Die Bewerbungsfristen werden jährlich auf der Homepage der Frauenbeauftragten publiziert.
- 5) Stipendienanträge sind im **Büro der Universitätsfrauenbeauftragten** einzureichen. Eine Beratung der Interessentin vor Antragstellung im Büro der Universitätsfrauenbeauftragten ist möglich und wird empfohlen.
- 6) Es besteht die Möglichkeit von **Teilzeitstipendien**, wenn die parallel ausgeführte Tätigkeit der wissenschaftlichen Qualifikation dient.
- 7) Für Habilitandinnen ist aktive Lehre ein wichtiger Teil der Qualifikation, deshalb dürfen Stipendiatinnen während der Förderung **Lehrtätigkeit** im Umfang von 2 SWS pro Semester durchführen. Weitere Lehrtätigkeiten oder andere entlohnte wiss. Tätigkeiten im Förderzeitraum sind schriftlich über das Frauenbüro bei der Universitätsleitung zu beantragen und deren Bedeutung für die Berufungsbefähigung ist darzulegen.
- 8) Im Rahmen der Förderung sind befristete **Auslandsaufenthalte** zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weitergezahlt werden, wenn auch dafür keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.
- 9) Während der Förderung sind die Stipendiatinnen angehalten, am **Rahmenprogramm für Step by Step** teilzunehmen. Das Rahmenprogramm besteht aus einem Beratungsgespräch zu Beginn der Förderung, einem Evaluationsgespräch innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Förderzeitraums, einer individuellen Karriereberatung und zwei Seminaren aus dem Angebot des Frauenbüros oder einer Institution mit der das Frauenbüro kooperiert.
- 10) Die Stipendiatin verpflichtet sich, nach Ablauf der Hälfte der bewilligten Förderdauer unaufgefordert **einen Zwischenbericht** vorzulegen. Erfolgt dies nicht, wird die Förderung vorzeitig eingestellt.
- 11) Weiter verpflichtet sich die Nachwuchswissenschaftlerin spätestens zwei Monate nach dem Ende der Förderung unaufgefordert einen **Abschlussbericht** vorzulegen.
- 12) Die geförderte Nachwuchswissenschaftlerin verpflichtet sich zudem, auch nach Ablauf der Förderdauer dem Frauenbüro der Universität Bamberg zu Evaluationszwecken eine **gültige Kontaktadresse** zur Verfügung zu stellen.

Stand: Oktober 2019